

Rückstellungsreglement der Pensionskasse des Kantons Glarus

(vom 18. Dezember 2007)

Gestützt auf Art. 56 des Vorsorgereglements der Pensionskasse des Kantons Glarus (Pensionskasse) und aufgrund von Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 erlässt der Stiftungsrat dieses Rückstellungsreglement.

1 Zweck

Die Rückstellungen und Schwankungsreserven dienen dazu, die Leistungen der Pensionskasse langfristig sicherzustellen

2 Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus:

- Rückstellung für die Risikoversicherung
- Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
- Rückstellung für den Umwandlungssatz
- Rückstellung für die Teuerungszulagen
- Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

3 Zweck und Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge gebildet oder aufgelöst, wobei der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten ist.

3.1 Rückstellung für die Risikoversicherung

Die Rückstellung für die Risikoversicherung stellt eine Rückdeckung für die Risiken Tod und Invalidität gemäss Art. 43 BVV2 dar.

Die Höhe der Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen der periodischen versicherungstechnischen Bilanz mit einer Analyse der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität (Risikoanalyse) ermittelt und in Prozenten der versicherten Lohnsumme festgelegt.

Bis zur darauffolgenden Risikoanalyse wird die Höhe aufgrund der versicherten Lohnsumme angepasst.

Anfangswert der Rückstellung und Übergangsbestimmung

Ende 2006 betrug die Rückstellung für die Risikoversicherung CHF 2.7 Mio.. Dieser Betrag entsprach rund einem Jahresrisikobeitrag. Nach Vorliegen einer

ersten Risikoanalyse werden der Rückstellung die auf dem Vorsorgekapital der Versicherten freiwerdende Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung sowie die jährlichen Risikobeiträge gutgeschrieben, bis die reglementarische Höhe erreicht ist. Bei ungünstigem Versicherungsverlauf kann die Gutschrift reduziert oder ausgesetzt werden, wenn die Pensionskasse sonst in eine Unterdeckung geraten würde.

3.2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Mit dieser Rückstellung wird den versicherungstechnischen Kosten durch die Zunahme der Lebenserwartung bei den aktiven Versicherten und den Rentnern Rechnung getragen.

Die Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Versicherten und des Vorsorgekapitals der Rentner festgelegt. Der Prozentsatz, welcher auf dem Vorsorgekapital der Rentner zur Anwendung kommt, wird pro Kalenderjahr um 0.5% erhöht. Für das Vorsorgekapital der Versicherten wird der Prozentsatz halbiert und pro Kalenderjahr um 0.25% erhöht.

Beim Vorliegen von neuen versicherungstechnischen Grundlagen für die laufenden Renten wird die Rückstellung auf dem Vorsorgekapital der Rentner zur Finanzierung der Umstellungskosten auf die neuen Grundlagen verwendet und aufgelöst. Die Rückstellung auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten wird der Rückstellung für den Umwandlungssatz zugewiesen oder, falls der Umwandlungssatz für die Altersrente an die gestiegene Lebenserwartung angepasst und herabgesetzt wird, kompensierend zur Erhöhung des Sparkapitals verwendet.

Anfangswert der Rückstellung und Übergangsbestimmung

Ende 2006 betrug die Rückstellung CHF 16.5 Mio. bzw. 5% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und 3.5% des Vorsorgekapitals der Rentner. Die Rückstellung auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten wird bis zum Vorliegen der ersten Risikoanalyse gemäss Ziff. 3.1 nicht verändert. Eine freiwerdende Rückstellung bei Anpassung an den reglementarischen Wert ist zur Erhöhung der Rückstellung für die Risikoversicherung zu verwenden. Die Rückstellung auf dem Vorsorgekapital der Rentner wird planmässig weitergeführt.

3.3 Rückstellung für den Umwandlungssatz

Mit der Rückstellung für den Umwandlungssatz werden die versicherungstechnischen Kosten bei der Umwandlung des Sparkapitals in eine Altersrente im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorfinanziert.

Die Rückstellung wird in Prozenten des Sparkapitals der Versicherten festgelegt und, beginnend im Alter 30, linear bis zum frühest möglichen Rücktrittszeitpunkt auf die Höhe der versicherungstechnischen Kosten aufgebaut. Im Zeitpunkt des

Altersrücktritts wird die Rückstellung zur Deckung der versicherungstechnischen Kosten aufgelöst.

Bei einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes kann die Rückstellung aufgelöst und kompensierend zur Erhöhung des Sparkapitals eingesetzt werden.

Anfangswert der Rückstellung

Aufgrund der seit dem 1.1.2006 geltenden Umwandlungssätze und der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner entstehen der Pensionskasse im Durchschnitt über alle Rücktrittsalter keine nennenswerten versicherungstechnischen Kosten. Bis zum Vorliegen neuer versicherungstechnischer Grundlagen wird keine Rückstellung für den Umwandlungssatz errichtet.

3.4 Rückstellung für die Teuerungszulagen

Die Pensionskasse übernimmt gemäss Art. 51 des Vorsorgereglements die Hälfte der Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen. Mit der Rückstellung sollen die übernommenen laufenden Zulagen für die Dauer von mindestens 3 Jahren sichergestellt werden. Anzustreben ist eine Rückstellung in der Höhe von 5 Jahresausgaben.

Anfangswert der Rückstellung

Ende 2006 betrug die Rückstellung CHF 3.2 Mio. und entsprach damit dem angestrebten Wert von 5 Jahresausgaben.

3.5 Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

Mit dieser Rückstellung werden die versicherungstechnischen Kosten vorfinanziert, welche eine Herabsetzung des technischen Zinssatzes für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner nach sich zieht.

Für die Senkung des technischen Zinssatzes um 0,1 Prozentpunkte wird eine Rückstellung von 0.5 - 1% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und ca. 1% des Vorsorgekapitals der Rentner benötigt. Der Aufbau der Rückstellung richtet sich nach dem Beschluss des Stiftungsrates, bis zu welchem Zeitpunkt der Zinssatz reduziert werden soll.

Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald der neue Zinssatz zur Anwendung kommt. Der auf die Rentner entfallende Teil der Rückstellung wird zur Finanzierung des höheren Vorsorgekapitals eingesetzt. Der auf die aktiven Versicherten entfallende Teil wird der Rückstellung für den Umwandlungssatz zugewiesen oder, falls der Umwandlungssatz ebenfalls reduziert wird, zur Erhöhung des Sparkapitals verwendet.

Anfangswert der Rückstellung und Übergangsbestimmung

Ende 2006 beträgt der technische Zinssatz für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner 4%. Mit dem Aufbau dieser Rückstellung wird begonnen,

wenn der Stiftungsrat einen Beschluss für die Senkung des technischen Zinssatzes fasst.

4 Nicht-technische Rückstellungen

Für Kosten, welche nicht direkt mit der Erfüllung des Vorsorgezwecks zu tun haben, wie beispielsweise Prozessrisiken oder ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Teilliquidation werden entsprechende nicht-technische Rückstellungen gebildet.

5 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird gebildet, um Schwankungen bei der Bewertung der Vermögensanlagen aufzufangen und die notwendige technische Verzinsung der Vorsorgekapitalien zu gewährleisten.

Der Sollbestand der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt.

Solange die Wertschwankungsreserve den Sollbestand nicht erreicht hat, können keine freien Mittel gebildet werden.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.